## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) vom 19.01.2015

## **Antwort des Senats**

## - Drucksache 20/14339 -

## Betr.: Verkauf des Erdgasspeichers Reitbrook / Gewinnung von Erdöl im Feld Reitbrook-Alt

Laut einer Mitteilung vom 3. November 2014 haben zwei Konzerngesellschaften der französischen GDF SUEZ-Gruppe mit Sitz in Deutschland – die Erdgasspeichergesellschaft Storengy Deutschland GmbH sowie die für die deutsche Öl- und Gasproduktion im Konzern verantwortliche GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH – am 31.10.2014 einen Vertrag zum Verkauf bzw. Kauf des Erdgasspeichers Reitbrook unterzeichnet

(vgl. http://www.storengy.com/countries/deutschland/images/documents/Presse/141103-PM-Verkauf-Reitbrook.pdf).

Der Erdgasspeicher auf dem Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg besitzt eine Kapazität von 350 Mio. m³ und trägt seit 1974 als bedeutender Bestandteil der deutschen/europäischen Gasspeicher-Infrastruktur zur Versorgungssicherheit bei.

Nach eigenen Angaben will der Konzern die Erdölproduktion im Feld Reitbrook-Alt von rd. 7.500 t (Stand 2013) auf 20.000 Tonnen pro Jahr steigern. Dabei sollen die bereits vorhandenen Anlagen verwendet werden. In der Lagerstätte werden noch mindestens 30 Mio. Tonnen Erdöl (oil in place; OIP) vermutet. Die ölführenden Schichten weisen eine Permeabilität von durchschnittlich 1 bis 2 Millidarcy auf. Trotz dieser geringen Permeabilität soll Fracking angeblich nicht zum Einsatz kommen.

Die Transaktion ist gemäß § 22 BBergG nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBergG sind die Versagungsgründe des § 11 Nr. 4 bis 10 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 BBergG zu prüfen. Bereits der Versagungsgrund des § 11 Nr. 10 BBergG erfordert die Beteiligung aller Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne dieser Vorschrift gehört.

Nach Auskunft der Hamburgischen obersten Bergbehörde führt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) das entsprechende Verfahren.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Speicher Reitbrook ist ein Porenspeicher in der Erdöl-Lagerstätte Reitbrook. Bis Ende September 2014 war die E.ON Hanse AG Speicherbetreiberin, die Storengy Deutschland GmbH Speichereigentümerin und die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH (GDF SUEZ ) Eigentümerin der Öllagerstätten in der Erdöl-Lagerstätte Reitbrook.

Die nun in HanseWerk AG umbenannte E.ON Hanse AG hat als Speicherbetreiberin den langjährigen Speichervertrag mit der Storengy Deutschland GmbH zum 30. September 2014 gekündigt. Die Storengy Deutschland GmbH ist nunmehr aufgefordert, auch die Kissengasmengen auszufördern und die Gasmenge an die HanseWerk AG zurückzugeben.

Bei der Storengy Deutschland GmbH sind die Erdgasspeicheraktivitäten der GDF SUEZ-Gruppe in Deutschland gebündelt. Sie reichen von Entwicklung und Bau von Untergrundgasspeichern bis zur Kapazitätsvermarktung.

Die Bemühungen der Storengy Deutschland GmbH, den Speicher Reitbrook an einen neuen Speicherbetreiber zu vermieten, waren nicht erfolgreich, weil die Ein- und Ausspeichermengen und die

Speicherkapazitäten des Porenspeichers wirtschaftlich nicht attraktiv sind und derzeit ausreichend Speicherhohlraum am Markt verfügbar ist.

Eigentümerin der Erdöl-Lagerstätte Reitbrook ist die GDF SUEZ. Die GDF SUEZ ist in der Erkundung, Förderung und Vermarktung von Erdgas und Erdöl in Deutschland tätig und gehört ebenso wie die Storengy Deutschland GmbH zur GDF SUEZ-Gruppe in Deutschland.

Da der Speicher Reitbrook nicht mehr als Speicher vermarktbar war, hat die Storengy Deutschland GmbH die Lagerstätte Reitbrook wieder in den Geschäftsbereich der GDF SUEZ überführt.

Die GDF SUEZ wird das verbliebene Kissengas ausfördern und der HanseWerk AG zurückgeben. Im Anschluss ist vorgesehen, die vor 40 Jahren unterbrochene Erdölförderung wieder aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wie folgt:

- 1. Liegt bereits ein Antrag auf Zustimmung für die Transaktion vor?
  - a) Wenn ja, welche Bergbauberechtigungen sind von der Transaktion betroffen?
  - b) Wenn ja, welche Behörden werden im Rahmen des Verfahrens beteiligt bzw. welche Behörden erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme?
- 2. Falls eine Beteiligung von Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört, bisher nicht erfolgt ist bzw. nicht erfolgen soll, wie wird das begründet?
- 3. Wird die Hamburgische oberste Bergbehörde zu der Transaktion Stellung nehmen bzw. hat sie bereits Stellung genommen?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, wie lautet die Stellungnahme?

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist gemäß dem Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen von 1957 Bergbehörde für das Land Hamburg. Die Prüfung der Transaktion und des zu Grunde liegenden Antrags ist durch das gemäß § 22 BBergG zuständige LBEG erfolgt. Eine Beteiligung der zuständigen Fachaufsicht, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) sieht das BBergG für das Verfahren nicht vor, weshalb auch keine Stellungnahme dazu notwendig ist. Es sind die Bergbauberechtigungen Bergedorf I, Reitbrook I, Reitbrook II, Reitbrook III und Reitbrook IV berührt. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 ist die zuständige Behörde (BWVI) von der Übertragung durch das LBEG in Kenntnis gesetzt worden.

- 4. Liegt bereits eine Anzeige oder ein Betriebsplan zur Aufgabe des Erdgasspeichers Reitbrook vor?
- 5. Sofern ein Betriebsplan zur Aufgabe bereits vorliegt,
  - a) welche Behörden sind im Rahmen des Betriebsplanverfahrens zu beteiligen bzw. welche Behörden erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme?
  - b) falls eine Beteiligung von Behörden entgegen § 54 Abs. 2 BBergG bisher nicht erfolgt ist bzw. nicht erfolgen soll, wie wird das begründet?

Die Stilllegung des Speichers Reitbrook wurde dem LBEG mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 angezeigt. Ein Abschlussbetriebsplan wurde noch nicht vorgelegt. Das LBEG ist die federführende Behörde und wird nach Einreichung des Abschlussbetriebsplans prüfen, ob und welche weiteren Behörden zu beteiligen sind.

6. Bedarf die etwaige Aufgabe des Erdgasspeichers auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften einer Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis o. ä.? Wenn ja, um welche gesetzlichen Vorschriften handelt es sich bzw. welche konkreten §§ sind maßgeblich?

Für die Stilllegung eines Erdgasspeichers sind die bergrechtlichen Vorschriften maßgeblich. Es ist ein Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 Bundesberggesetz vorzulegen. Da in diesem besonderen Fall die Lagerstätte weiter genutzt werden soll, wird der Abschlussbetriebsplan voraussichtlich nur den Rückbau der obertägigen Speichereinrichtungen beinhalten.

7. Inwieweit ist aus Sicht des Senats die geplante Aufgabe des Erdgasspeichers mit dem Aufruf der EU-Kommission an die Unionsländer vereinbar, die Speicherkapazität für eine größere Versorgungssicherheit auszubauen?

Die Nutzung oder der Ausbau des Speichers Reitbrook, dessen Ausspeicherkapazität bis zu seiner Stillegung 350.000 m³ (Vn)/h betrug, stellt sich vor dem Hintergrund des bestehenden Angebots am Markt als nicht wirtschaftlich attraktiv und nicht bedeutend für den von der EU-Kommission beabsichtigten Ausbau der Speicherkapazitäten zur Stärkung der Versorgungssicherheit dar. Deutschland verfügte 2013 mit 23,8 Mrd. m³ über die größten Erdgasspeicherkapazitäten in der EU und die viertgrößten weltweit. Der Speicher Reitbrook trug somit im Jahr 2013 mit weniger als 0,0001 % zum Gasspeichervolumen der Bundesrepublik Deutschland bei. Für Deutschland insgesamt ist 2013 gegenüber dem Jahr 2012 ein Kapazitätsaufwuchs um 5% erfolgt.